

Richtlinie Track Record

1. Zweck

- 1.1 Diese Richtlinie regelt die Voraussetzungen für die Gewährung von Ausnahmen zum Kotierungserfordernis der minimalen einjährigen Dauer des Bestehens eines Emittenten gemäss Art. 4.3 KR.
- 1.2 Soweit die Richtlinie nicht zusätzliche oder abweichende Regeln aufstellt, gelten für die Zulassung die Bestimmungen des Kotierungsreglements der BX.

2. Grundsatz der Ausnahmegewährung

- 2.1. Die Zulassungsstelle kann von der minimalen Dauer des Bestehens des Emittenten absehen, wenn dadurch für die Anleger keine Nachteile entstehen und der Emittent nachweist, dass die Anleger über die erforderlichen Informationen verfügen, um sich ein begründetes Urteil über die Gesellschaft und Valoren zu bilden.
- 2.2. Eine Ausnahme im Sinne dieser Richtlinie muss im Kotierungsgesuch gemäss Art. 7.2 KR beantragt und begründet werden.
- 2.3. Die Zulassungsstelle kann ohne Angabe der Gründe Ausnahmen ablehnen, wenn dies im Interesse der Öffentlichkeit und/oder der Börse geboten ist.

3. Mögliche Ausnahmen

Die Zulassungsstelle kann unter anderem in folgenden Fällen Ausnahmen gewähren:

- a. Anlagefonds, d.h. Anteile von inländische Kollektivanlagen, die eine rechtskräftige Genehmigung durch die FINMA gemäss KAG benötigen (oder ausländische kollektive Kapitalanlagen, die einer Bewilligung zum Vertrieb in der Schweiz bedürfen).
- b. Fusionen, Abspaltungen und ähnliche Transaktionen, bei denen ein bereits bestehendes Unternehmen, oder wesentliche Teile davon, wirtschaftlich weitergeführt werden.
- c. Immobiliengesellschaften, die mindestens einen geprüften Quartalsbericht und eine Schätzung der Aktiven durch einen Experten gemäss Ziff. 4.c. vorweisen.
- d. Unternehmen, welche noch nicht über die vorgesehene Dauer Rechenschaft ablegen können, den Kapitalmarkt jedoch zur Finanzierung ihrer Wachstumsstrategie beanspruchen möchten und mindestens einen geprüften Halbjahresbericht vorweisen.

4. Zusätzliche Inhalte des Kotierungsprospekts

- 4.1. Emittenten, die eine Ausnahme im Sinne dieser Richtlinie beantragen, müssen den Kotierungsprospekt mit folgenden Angaben ergänzen:
 - a. Hinweis, dass eine Ausnahme in Sinne dieser Richtlinie beantragt wurde.
 - b. Die Begründung zum Ausnahmegesuch.
 - c. Eine Bewertung, die durch eine staatlich beaufsichtigte Revisionsgesellschaft oder durch einen gemäss Art. 30 Abs. 6 UEV besonders befähigten Dritten erstellt wurde. Die Bewertung durch einen erprobten Branchenspezialisten ist zulässig, sofern die Zulassungsstelle diesen genehmigt. Die Bewertungsgrundlagen, die Bewertungsmethode und die angewandten Parameter sind offenzulegen. Allfällige Sacheinlagen sind einzeln und gesondert zu bewerten.

- d. Spezifisch hervorgehobene Beschreibung der zusätzlichen Risiken, die durch den unterjährigen Bestand des Emittenten bedingt sind.
 - e. Das in Ziff. 7 dieser Richtlinie genannte Veräusserungsverbot, mit namentlicher Nennung der verpflichteten Personen (wirtschaftlichen Berechtigten) und Fristen.
- 4.2. Anlagfonds, die über einen FINMA bewilligten Prospekt verfügen, sind von diesen zusätzlichen Informationspflichten befreit.

5. Zusätzliche Inhalte der Offiziellen Mitteilung

- a. Hinweis, dass eine Ausnahme in Sinne dieser Richtlinie beantragt wurde.
- b. Begründung zum Ausnahmegesuch.
- c. Ausdrücklicher Hinweis auf den Kotierungsprospekt für die zusätzlichen Inhalte gemäss Ziff. 4 dieser Richtlinie.

6. Zusätzliche Publizitätspflichten zur Aufrechterhaltung

Bis zur Genehmigung des ersten Jahresberichtes durch die Generalversammlung hat der Emittent quartalsweise einen ungeprüften Zwischenbericht zu veröffentlichen. Dieser muss innerhalb zwei Monate nach Berichtszeitraum veröffentlicht und spätestens 10 Tage vor der Veröffentlichung der Börse eingereicht werden.

7. Veräusserungsverbote

- 7.1. Der Emittenten und die Aktionäre, welche unmittelbar vor dem Zeitpunkt der Kotierung die kleinste meldepflichtige Offenlegungsschwelle gemäss Art. 120 FinfraG überschreiten („Altaktionäre“), sowie Mitglieder der Geschäftsleitung, Mitglieder des Verwaltungsrats, Beiräte oder Nahestehende haben sich zu verpflichten, ihre Beteiligungsrechte bis zur Genehmigung des ersten Jahresabschlusses durch die Generalversammlung nicht zu veräussern.
- 7.2. Investment- und Immobiliengesellschaften haben sich mit Einreichung des Kotierungsgesuchs zudem zu verpflichten, ihre Sacheinlagen bis zur Genehmigung des ersten Jahresabschlusses durch die Generalversammlung nicht zu veräussern.
- 7.3. Veräusserungsähnliche Sachverhalte werden einer Veräusserung gleichgestellt.
- 7.4. Die Zulassungsstelle kann begründete Ausnahmen zulassen, sofern nicht überwiegende Interessen dagegen sprechen.

8. Kapitalerhöhung

Eine Kotierung von Unternehmen gemäss Ziff. 3 lit. d hiervor ist nur im Rahmen einer Platzierung von Beteiligungspapieren möglich, bei der mindestens 50 % der platzierten Beteiligungspapiere aus einer Kapitalerhöhung stammen.

9. Weitere Auflagen

Die Zulassungsstelle kann die Gewährung von Ausnahmen mit weiteren Auflagen verbinden, wenn dies im Interesse der Marktteilnehmer und der BX angezeigt ist.

10. Gültigkeit

Die Richtlinie gilt ab 1. Juni 2012. Gesuche von neuen Emittenten werden nach dieser Richtlinie beurteilt, falls sie am oder nach dem Datum des Inkrafttretens eingereicht werden. Verabschiedet vom Vorstand des Berner Börsenvereins am 08.05.2012, teilrevidiert mit Inkraftsetzung des neuen Kotierungsreglements der BX Swiss per 01.05.2018¹.

¹ Anpassung der Verweise auf neu anwendbare Gesetzestexte (Art. 120 FinfraG) sowie das neue BX Kotierungsreglement, das per 1. Mai in Kraft tritt.